

Darlehensantrag Energierückstände

Name: _____

Bedarfsgemeinschaftsnummer: _____

Kundennummer (optional): _____

Ich beantrage ein Darlehen für Energierückstände in Höhe von _____ EUR für die Wohnung unter folgender Anschrift:

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort: _____

1.) Weshalb wurden die Energiekosten nicht aus den Regelbedarfen gezahlt?

2.) Weshalb wurde auf das Mahnschreiben des Versorgungsunternehmens nicht reagiert?

3.) Wurde die Versorgung bereits gesperrt?

Nein

Ja (Nachweis ist vorzulegen)

4.) Weshalb wurde auf die Sperrandrohung des Versorgungsunternehmens nicht reagiert?

Daten zum Energieversorger für die Überweisung des Darlehensbetrags:

Name: _____

Anschrift: _____

IBAN: _____

Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen wir folgende Unterlagen:

- Anlage VM/Selbstauskunft vollständig ausgefüllt und entsprechenden Belege (Kontenstände/Finanzstatus)
- Nachweis, dass das Versorgungsunternehmen eine Ratenzahlung nicht akzeptiert
- Nachweis über die Sperrung der Versorgung (falls vorhanden)

Erklärung:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem Träger der Grundsicherung unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können.

(Datum, Unterschrift)

Hinweise:

- Die Auszahlung erfolgt direkt an den Energieversorger. Eine Auszahlung an Sie ist nicht möglich.
- Für die Tilgung der vorhandenen Rückstände sind zunächst alle Selbsthilfemöglichkeiten von Ihnen auszuschöpfen.
- Zur Vermeidung weiterer Rückstände sollen die künftigen Abschlagszahlungen über den SGB II-Träger direkt an den Energieversorger gezahlt werden, sofern Ihr Leistungsanspruch dafür ausreicht.
- Als Bevollmächtigter der Bedarfsgemeinschaft beantragen Sie dieses Darlehen für jedes volljährige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Sind dies mehrere Personen, haften diese als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies hat zur Folge, dass die Rückzahlung von jedem Darlehensnehmer in voller Höhe verlangt werden kann. Die Rückzahlung erfolgt während des Leistungsbezugs durch Aufrechnung in Höhe von 5 % der maßgeblichen Regelbedarfe von jedem volljährigen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (§ 42a Abs. 2 SGB II)